
Gastbeitrag

Tücken bei Teilbezügen und beim Aufschub von Altersleistungen

Wer an eine Teilpensionierung denkt, sollte die Rechtslage kennen

Präsentiert von *PensExpert*

Basel. Um das Arbeitspensum schrittweise abzubauen und die Steuerprogression zu brechen, möchten viele Arbeitnehmer stufenweise in Pension. Wer sich teilpensionieren lassen, also seine Altersleistungen gestaffelt beziehen will, findet keine gesetzliche Grundlage zur Frage, wie viele Teilpensionierungsschritte vorsorge- und steuerrechtlich zulässig sind. Nach der geltenden Steuerpraxis erlauben die meisten Kantone maximal zwei Kapitalbezüge. Mehr als drei Schritte werden aber in keinem Kanton steuerlich akzeptiert. Der Bund lehnt sich an die jeweiligen kantonalen Praxen an.

Die Voraussetzungen für eine Teilpensionierung, die frühestens ab Alter 58 möglich ist, müssen im Vorsorgeglement der jeweiligen Pensionskasse festgehalten sein. Es braucht eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades – meistens 30 Prozent – mit einer Lohnreduktion und einem Teilkapitalbezug beziehungsweise Teilrentenbezug in gleichem Ausmass. Entscheidend ist, dass die Teilpensionierung tatsächlich gelebt wird.

Mögliche Alternativen

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Stadt erlauben maximal zwei Teilkapitalbezüge, wobei der Kanton Basel-Stadt bezüglich Mindestreduktion des Beschäftigungs- beziehungsweise Restbeschäftigungsgrads eine leicht weniger restriktive Praxis als der Kanton

Baselland verfolgt. Je mehr Schritte zulässig wären, umso besser könnte die Steuerprogression gebrochen werden.

Für Vorsorgenehmer, welche über eine gesplittete Vorsorgelösung mit einer Basis- und Zusatzvorsorge verfügen und die eine Frühpensionierung in Betracht ziehen, besteht mehr Spielraum für alternative Lösungsansätze. Die Planung und Umsetzung dafür sollte zwischen Alter 55 und 60 erledigt werden. Befinden sich zum Beispiel Alterskapitalien in einer Freizügigkeits-einrichtung, können diese zwischen Alter 59/60 bis spätestens Erreichen von Alter 69/70 zu einem frei bestimm-baren Zeitpunkt bezogen, besteuert und ins Privatvermögen überführt werden.

Ein Aufschub innerhalb des zehnjährigen Zeitfensters ist unabhängig von einer Erwerbstätigkeit möglich. Dies steht im Gegensatz zur Angehörigkeit in einer aktiven Pensionskasse oder Säule 3a: Hier ist ein Hinausschieben der Fälligkeit der Leistungen über das ordentliche AHV-Alter 64/65 nur möglich, solange ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wird.

Nun sind Bestrebungen des Gesetzgebers auszumachen, die den Leistungsaufschub von Freizügigkeitsleistungen über das AHV-Alter 64/65 hinaus nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit zulassen wollen. Aus unserer Sicht muss in naher Zukunft mit dieser Anpassung gerechnet werden.

Andreas Blattner ist verantwortlich für das Office Basel der PensExpert AG.